

Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Menden GmbH

1. Geltung

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Für unsere Bestellungen über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die bewegliche Sache selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende bzw. zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Auftragserteilung

Bestellungen/Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn sie auf unseren Bestell-/Auftragsvordrucken erteilt wurden und erst ab Abgabe oder Bestätigung in Textform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung in Textform. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Ausführung der Bestellung vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Preise/Umsatzsteuer

Preise gelten nach Vereinbarung und sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Werden in besonderen Fällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Die Preise werden in Euro angegeben.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei Reisekosten sind die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen auszuweisen.

Bei Anforderung von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Umsatzsteuerfreie Leistungen müssen gleichfalls in der Rechnung als solche gekennzeichnet sein.

4. Lieferung/Fristen

Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an unsere in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist keine Versandanschrift in der Bestellung angegeben, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Menden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Abweichungen und Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Das Transportrisiko trägt der Auftragnehmer.

Die Versandpapiere sind der Lieferung beizufügen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer oder Vertragsnummer
- Name unseres Bearbeiters oder unserer Fachabteilung

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Wird eine Lieferfrist nicht vereinbart, beträgt sie vier (4) Wochen ab Vertragsabschluss. Maßgebend ist der Eingang der mangelfreien Lieferung/Leistung am Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften nach weiterer Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen.

5. Rechnungstellung/Zahlung

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung mit den von uns verlangten Angaben an uns zu senden. Sammelrechnungen werden erlaubt, Teillieferungen sind in der Rechnung besonders aufzuführen. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.

Wir sind berechtigt, im gesetzlichen Umfang mit Gegenforderungen jeder Art aufzurechnen, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages bei dem Auftragnehmer.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Mängelrüge/Gewährleistung

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass der jeweilige Kaufgegenstand bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingung in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

Bei Kaufgegenständen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. dem vorstehenden Absatz dieser Regelung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Kaufgegenstandes und der erneute Einbau, sofern der Kaufgegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach vorheriger Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist die Beseitigung der Mängel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder einen Dritten beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, in Textform unterrichten. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit mangelfreier Lieferung am Erfüllungsort bzw. erfolgreicher Abnahme der Leistung.

Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.

7. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus gilt hinsichtlich einer Produzentenhaftung Folgendes:

Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Gefahrübergang/Abnahme/Eigentumsrechte

Der Gefahrübergang und damit die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort bzw. erfolgreicher Abnahme der Leistung auf uns über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

Bei Leistungen ist das Ergebnis der gemeinsamen Abnahme zu protokollieren.

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung an uns über; Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt zu erfolgen. Jeder auf die Weiterverarbeitung verlängerte, der weitergeleitete oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).

9. Einhaltung von Vorschriften/Schutzrechte Dritte/Fertigungsmittel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Lieferungen/Leistungen nach dem bei Vertragserfüllung jeweils gültigen Stand der Technik und unter Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, DVGW-Vorschriften, der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Verpackungsverordnung, GGVS-Vorschriften, die EU-Richtlinien sowie der einschlägigen Umweltschutzaufgaben etc. zu erbringen.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Patente und Schutzrechte Dritter durch die Lieferung /Leistung und ihre Benutzung nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer derartigen Verletzung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer bleiben vorbehalten.

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Zeichnungen etc., die von uns gestellt werden oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergeleitet noch von diesen bzw. für diese benutzt werden. Die Fertigungsmittel sind unser Eigentum. Nach Gebrauch sind uns diese auf unsere Anforderung hin kostenfrei zuzuleiten.

10. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag nicht an Dritte abgetreten werden.

11. Einhaltung des Mindestlohngesetzes/Sonderkündigungsrecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 Mindestlohngesetz (MiloG) zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz, insbesondere die Aufzeichnungsfrist einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen während der gesamten Laufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiloG nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen die wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer gegen das Mindestlohngesetz geltend gemacht werden, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit uns beauftragte Nachunternehmer ebenfalls zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns zu verpflichten. Bedient sich der Nachunternehmer weiterer Nachunternehmer, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

Verstößt der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz und/oder gegen die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, sind wir zu fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

12. Datenspeicherung/Geheimhaltung

Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden wir, soweit nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig, speichern und verarbeiten. Der Auftragnehmer stimmt dem ausdrücklich zu. Wir versichern, mit diesen Daten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns umzugehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen und Vorgänge, von denen er bei Durchführung seiner Lieferung/Leistung Kenntnis erlangt, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

13. Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Kunden oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

14. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Im Übrigen gilt für alle anderen Ansprüche die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB).

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung genannte Lieferanschrift/Leistungsstelle bzw. der Bestimmungsort nach Ziff. 4 dieser Bedingungen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten, gleich welchem Grund, ist für beide Vertragspartner Menden im Sauerland, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.